

**1. Satzung zur Änderung der Satzung zum Schutze des Baumbestandes
in der Stadt Pasewalk (Baumschutzsatzung)**

Aufgrund von § 26 Abs. 1 und 3 des Landesnaturschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 21. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 647) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. August 2002 (GVOBl. M-V S. 531) in Verbindung mit §§ 5 und 22 Abs. 3, Ziffern 6 und 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Pasewalk vom 29.01.2004 folgende 1. Satzung zur Änderung der Baumschutzsatzung der Stadt Pasewalk erlassen:

Artikel 1 – Änderung der Baumschutzsatzung

Die Baumschutzsatzung der Stadt Pasewalk, beschlossen durch die Stadtvertretung der Stadt Pasewalk am 26.06.2003, am 01.08.2003 in Kraft getreten, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 (1) wird zwischen Satz 1 und 2 folgender Satz eingefügt

Der Geltungsbereich ist dem Übersichtsplan zur Abgrenzung des Innen- und Außenbereichs zur Baumschutzsatzung zu entnehmen, welcher gemäß Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.

2. Im § 5 wird nach Buchstabe d) der Buchstabe e) mit folgendem Wortlaut eingefügt:

e) Holzungsarbeiten im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen zur Sicherung des schadlosen Wasserabflusses innerhalb von Gewässern sowie zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Zustandes etwaiger wasserwirtschaftlicher Anlagen.

3. Im § 7 (3) werden nach dem Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

Die Gründe für den Antrag auf Ausnahme oder Befreiung sind darzulegen. Des Weiteren ist ein Lageplan einzureichen. Der Antrag muss notwendige Angaben zu den geschützten Bäumen (Lage, Art, Stammumfang, Zustand) auf dem Grundstück enthalten.

4. Im § 7 (4) wird folgender Wortlaut eingefügt:

Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird innerhalb von 4 Wochen schriftlich erteilt,

5. Im § 8 (1) wird hinter dem letzten Satz folgender Satz eingefügt:

Die Frist zur Ersatzbaumpflanzung wird auf 2 Jahre nach dem Eingriff festgelegt.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Baumschutzsatzung tritt rückwirkend zum 01.08.2003 in Kraft.

Pasewalk, den 23.02.2004

gez. Dambach
Bürgermeister

- S i e g e l -

Die Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Uecker-Randow als untere Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte mit Posteingang vom: 20.02.2004.

Öffentliche Bekanntmachung: 27.03.2004 (Pasewalker Nachrichten)